

mit Datum **Mittwoch 1. Juli 2020** tritt die neue Corona Verordnung Sport des Landes BW, mit weiteren Lockerungen im Sportbetrieb, in Kraft.
(siehe Dateianhang!)

Was ist neu?

- ⇒ In Gruppen bis zu 20 Personen können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen **ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands** durchgeführt werden.
- ⇒ **Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe sind** – auch im Breitensport – **in allen Sportarten wieder zulässig**. Untersagt sind - bis einschließlich 31. Juli Veranstaltungen mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und über 100 Zuschauerinnen und Zuschauern.
- ⇒ **Umkleiden und Duschen dürfen wieder benutzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann.**

Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

- ⇒ **Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten**, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt.

Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

- ⇒ **Die bisherigen Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten sind weiterhin einzuhalten.**

D. h.: Die Anwesenheit beim Training muss weiterhin lückenlos dokumentiert werden!